



Sachstand

Steuern und Abgaben in Bezug auf Jahrmärkte und Vergnügungsparks

Steuern und Abgaben in Bezug auf Jahrmärkte und Vergnügungsparks

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 113/18
Abschluss der Arbeit: 23. Juli 2018
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Europarechtliche Grundlage	4
3.	Deutsches Umsatzsteuerrecht in Bezug auf Jahrmärkte und Vergnügungsparks	4
4.	Andere Steuern und Abgaben	5

1. Fragestellung

Der Fragesteller erkundigt sich nach Steuern und Abgaben in Bezug auf Jahrmärkte und Vergnügungsparks in Deutschland.

2. Europarechtliche Grundlage

Gemäß der RICHTLINIE 2006/112/EG DES RATES vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) können die Mitgliedstaaten einen oder zwei ermäßigte Mehrwertsteuersätze anwenden. Die ermäßigten Steuersätze sind nur auf die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen der in Anhang III genannten Kategorien anwendbar.

Nach Anhang III, Ziffer 7 der Richtlinie 2006/112/EG können auf die Eintrittsberechtigung für Veranstaltungen, Theater, Zirkus, JAHRMÄRKTE, VERGNÜGUNGSPARKS, Konzerte, Museen, Tierparks, Kinos und Ausstellungen sowie ähnliche kulturelle Ereignisse und Einrichtungen ermäßigte Mehrwertsteuersätze angewandt werden.¹

3. Deutsches Umsatzsteuerrecht in Bezug auf Jahrmärkte und Vergnügungsparks

Nach § 12 Abs. 2 Ziffer 7 Buchstabe d) Umsatzsteuergesetz gilt für die Umsätze aus Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 Prozent.²

Nach § 30 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) gelten Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten auf Jahrmärkten, Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen als Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller.³

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Umsatz auf einer ambulanten, d.h. ortsungebundenen ausgeführten schaustellerischen Leistung beruht. Nach Ziffer 12.8 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses fällt unter die Steuerermäßigung auch die Gewährung von Eintrittsberechtigungen zu Stadt- oder Dorffesten, die nur einmal jährlich durchgeführt werden. Zu den begünstigten Leistungen nach § 30 UStDV gehören ebenfalls die Leistungen der Schau- und Belustigungsgeschäfte, der Fahrgeschäfte aller Art - Karussells, Schiffschaukeln, Achterbahnen usw. -, der Schießstände sowie die Ausspielungen.

Nicht begünstigt sind in der Regel Warenlieferungen und Hilfsgeschäfte, wie etwa die entgeltliche Überlassung von Parkplätzen an Jahrmarktsbesucher.

1 <http://www.umsatzsteuerrundschau.de/media/MwStSystRL.pdf>, abgerufen am 16. Juli 2017.

2 https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/UStG.pdf, abgerufen am 16. Juli 2018.

3 https://www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/UStDV.pdf, abgerufen am 16. Juli 2018.

Ortsgebundene Schaustellungsunternehmen - z.B. Märchenwaldunternehmen, Vergnügungsparks - sind mit ihren Leistungen hingegen grundsätzlich nicht begünstigt, d.h. auf diese Eintritte ist der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 Prozent zu entrichten.⁴

4. Andere Steuern und Abgaben

Die erzielten Gewinne unterliegen der Einkommen- bzw. der Körperschaftsteuer nach den allgemein geltenden Regeln.

Der Gewerbeertrag sowohl von Jahrmärkten als auch Vergnügungsparks unterliegt in der Regel der Gewerbesteuer. Die Berechnung der Gewerbesteuer eines Reisegewerbes, worunter auch Fahrgeschäfte von mobilen Schaustellern, wie z. B. Karussells, Achterbahnen usw. fallen, erfolgt nach denselben Regeln wie beim stehenden Gewerbe.

Zugmaschinen sowie Wohnwagen und Wohnmobile ab einer gewissen Größe sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, solange sie ausschließlich dem Schaustellergewerbe dienen. Rechtsgrundlage ist das Kraftfahrzeugsteuergesetz.

Darüber hinaus müssen mobile Schaustellunternehmen nach den jeweiligen Kommunalabgabengesetzen der Bundesländer Benutzungsgebühren entrichten, soweit sie für den Standplatz öffentliches Land nutzen. Ob im Rahmen dieser kommunalabgabenrechtlichen Vorgaben auch Sicherheitskosten (z. B. für Betonpoller) umgelegt werden können, ist eine Frage des hier nicht zu prüfenden jeweiligen Landesrechts. Die Benutzungsgebühren können, je nach Gemeinde bzw. Gemeindeverband, stark differieren.

4 http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2017-12-31-umsatzsteuer-anwendungserlass-konsolidierte-fassung-31-12-2017.pdf?blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 16. Juli 2018.